

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der  
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
- FPOCME -**

Vom 11. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOCME - vom 14. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 34 werden nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ die Zeichen und Worte „- **ABMPO/TechFak** -“ eingefügt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahlen und Worte „**1** bzw. **Anlage 2**“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 werden nach den Worten „begonnen werden“ die Worte „und als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden“ angefügt.
3. In § 36 Satz 2 werden die Worte „des Kandidaten“ durch die Worte „der bzw. des Studierenden“ ersetzt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Informationstechnik“ die Worte „oder ein der entsprechenden Prüfungsordnung gleichwertiger Abschluss“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - (1) Das Wort „gleichwertig“ wird durch die Worte „wesentlich unterschiedlichen“ ersetzt.
      - (2) Nach den Worten „unterschiedlichen Abschluss“ (neu) werden die Worte „i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak**“ eingefügt.
      - (3) Nach den Worten „**ABMPO/TechFak** können“ (neu) werden die Worte „gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage 1 ABMPO/TechFak**“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „aus relevanten Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Klammerzusatz werden die Zahl „45“ durch die Zahl „35“ ersetzt sowie nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahlen und Worte „1 bzw. **Anlage 2**“ eingefügt.
- bb) Im zweiten Klammerzusatz werden nach den Worten „für Praktika“ ein Komma sowie die Worte „10 ECTS-Punkte für das Forschungspraktikum“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahlen und Worte „1 bzw. **Anlage 2**“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Anlage“ die Zahlen und Worte „1 bzw. **Anlage 2** bzw. dem Modulhandbuch“ eingefügt.
6. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Voraussetzung“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ gestrichen.
- bb) Das Wort „„Pflicht-Module““ wird durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „**Anlage**“ werden die Zahlen und Worte „1 bzw. **Anlage 2**“ eingefügt.
- dd) Nach dem Wort „bestanden“ die Worte „und insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben“ eingefügt.
7. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahlen und Worte „1 bzw. **Anlage 2**“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Bei“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „**Anlage**“ werden die Zahlen und Worte „1 bzw. **Anlage 2**“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dazu wird für jede Modulkategorie eine Zwischennote gebildet, die mit dem ECTS-Gewicht der jeweiligen Modulkategorie in die Gesamtnote eingeht.“

8. Die Anlage wird zu Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium“**

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- aa) In Zeile 1 (Nr.) Spalte 2 (Modulgruppe) wird das Wort „Modulgruppe“ durch das Wort „Modulkategorie“ ersetzt.
- bb) In Zeile 7 (M4) Spalte 2 (Mobile Communications) werden vor dem Wort „Mobile“ die Worte „Fundamentals of“ eingefügt.
- cc) Zeile 8 (M5 Channel Coding) wird gestrichen; die bisherigen Module M6 bis M8 werden zu Modulen M5 bis M7.
- dd) Zeile 11 (neu) (M9 Visual Computing for Communication) wird gestrichen; das bisherige Modul M10 wird zu Modul M8.
- ee) In Zeile 11 (neu) (Wahlpflichtmodule <sup>\*</sup>) wird das Zeichen „\*“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ ersetzt und nach der hochgestellten Zahl „<sup>1</sup>“ (neu) die hochgestellte Zahl und das Zeichen „<sup>2</sup>“ angefügt.
- ff) In Zeile 12 (neu) (M8 Lab courses (Praktika)) (neu) Spalte 11 (Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung) werden die Worte „Erfolgreiche Teilnahme“ durch die Buchstaben „PrL“ ersetzt.

gg) Nach Zeile 12 (neu) (M8 Lab courses (Praktika)) (neu) wird folgende neue Zeile eingefügt:

M9	Research Internship			10			10			SL: PrL <sup>3)</sup>
----	---------------------	--	--	----	--	--	----	--	--	-----------------------

”

hh) Die bisherigen Module M11 bis M15 werden zu Modulen M10 bis M14.

ii) In Zeile 14 (neu) (M10 Seminar) (neu) Spalte 11 (Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung) wird das Wort „Präsentation“ durch die Buchstaben „SeL“ ersetzt.

jj) In Zeile 15 (neu) (M11 Technical Courses) (neu) Spalte 11 (Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung) werden das Zeichen „:“ und die Worte „Nach Vorgabe des jeweiligen Faches“ durch die hochgestellte Zahl und das Zeichen „<sup>3)</sup>“ ersetzt.

kk) In Zeile 16 (neu) (Nichttechnische Wahlmodule \*) werden die Zeichen „\*“ durch die hochgestellte Zahl und das Zeichen „<sup>2)</sup>“ ersetzt.

ll) In Zeile 17 (neu) (M 12 Language, soft skills) (neu) Spalte 11 (Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung) werden das Zeichen „:“ und die Worte „Nach Vorgabe des jeweiligen Faches“ durch die hochgestellte Zahl und das hochgestellte Zeichen „<sup>3)</sup>“ ersetzt.

mm) In Zeile 18 (neu) (Wahlmodule \*) werden die Zeichen „\*“ durch die hochgestellten Zahlen und Zeichen „<sup>1) 2)</sup>“ ersetzt.

nn) Zeile 19 (neu) (M13 Technical Electives) (neu) wird wie folgt geändert:

(1) In Spalte 6 (2. Sem) wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.

(2) In Spalte 7 (3. Sem) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(3) In Spalte 11 (Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung) werden die Worte „benotete SL“ durch die Buchstaben, Zahlen und Zeichen „PL<sup>3) 4)</sup>“ ersetzt.

oo) In Zeile 20 (neu) (M14 Masterarbeit) (neu) werden in Spalte 2 (Modulkategorie) nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „mit Vortrag“ angefügt und in Spalte 11 (Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung) das Wort „PL“ eingefügt.

pp) Nach Zeile 20 (neu) (M14 Masterarbeit mit Vortrag) (neu) werden folgende neue Zeilen 21 und 22 angefügt:

”

Summe SWS	21	7	6						
Summe ECTS				120	30	30	30	30	

”

qq) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

„**Erläuterungen:** K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; SL = Studienleistung

- <sup>1)</sup> Wahlpflichtmodule ('Technical courses' und Praktika) sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen. Wahlmodule können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der CME-Homepage bekannt gemacht wird. Andere als im Wahlfachkatalog genannte Module können auf Antrag vom Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
  - <sup>2)</sup> Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.
  - <sup>3)</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
  - <sup>4)</sup> Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
- ”

9. Nach Anlage 1 (neu) wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium**

Nr.	Modulkategorie	SWS			ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung
		V	Ü	P										
	<b>Pflichtmodule</b>													
M1	Digital Communications	3	1		5			5						PL: K90 Min
M2	Information Theory	3	1		5	5								PL: K90 Min
M3	Digital Signal Processing	3	1		5	5								PL: K90 Min
M4	Fundamentals of Mobile Communications	3	1		5			5						PL: K90 Min
M5	Statistical Signal Processing	3	1		5				5					PL: K90 Min
M6	Image and Video Compression	3	1		5		5							PL: K90
M7	Speech and Audio Signal Processing	3	1		5		5							PL: K90
	<b>Wahlpflichtmodule <sup>1) 2)</sup></b>													
M8	Lab courses (Praktika)			6	7,5				2,5	2,5	2,5			SL: PrL
M9	Research Internship				10						10			SL: PrL <sup>3)</sup>
M10	Seminar				2,5						2,5			PL: SeL
M11	Technical Courses				5					5				PL <sup>3)</sup>
	<b>Nichttechnische Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup></b>													
M12	Languages, soft skills				15	5	5	5						PL <sup>3)</sup>
	<b>Wahlmodule <sup>1) 2)</sup></b>													
M13	Technical Electives				15				7,5	7,5				PL <sup>3) 4)</sup>
M14	<b>Masterarbeit mit Vortrag</b>				30							15	15	PL
	Summe SWS	21	7	6										
	Summe ECTS				120	15	15	15	15	15	15	15	15	

**Erläuterungen:** K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; SL = Studienleistung

- 1) Wahlpflichtmodule ('Technical courses' und Praktika) sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen. Wahlmodule können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der CME-Homepage bekannt gemacht wird. Andere als im Wahlfachkatalog genannte Module können auf Antrag vom Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 2) Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

”

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 5 a) bb), 8 und 9 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der lfd. Nr. 4 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Nadine Gatzert vom 11. August 2015.

Erlangen, den 11. August 2015  
In Vertretung

Prof. Dr. Nadine Gatzert  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 11. August 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2015.